

S A T Z U N G

der Stadt Bad Marienberg zur Änderung der Marktsatzung
vom.
13. Sep. 1995

Der Stadtrat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) i. V. mit den §§ 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung vom 05. Mai 1986 (GVBl. S. 103) und § 71 der Gewerbeordnung (GewO) in der Fassung vom 01. Januar 1987 (BGBI. I S. 425) folgende Änderung der Marktsatzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

Die Marktsatzung vom 28. Oktober 1985, zuletzt geändert durch Satzung vom 17.02.1995, wird wie folgt geändert:

I. Dem § 5 wird folgender Absatz angefügt:

- (3) Getränke dürfen nur in Mehrwegbehältnissen ausgeschenkt werden. Die Verwendung von Plastikbechern o.ä. ist nicht gestattet.

II. § 9 erhält folgende Fassung:

- (1) An den Wochenmärkten betragen die Marktgebühren je Markttag und laufender Meter Verkaufsstand 3,00 DM. Beschicker der Wochenmärkte, die im Besitz einer Dauererlaubnis sind, zahlen je Wochenmarkttag und laufender Meter genehmigten Verkaufsstand 2,00 DM Gebühr. Die Mindestgebühr beträgt 15,00 DM, für Dauerbeschicker der Wochenmärkte 10,00 DM.
- (2) An den Weihnachts-, Kram- und Jahrmärkten betragen die Marktgebühren je Markttag und laufender Meter Verkaufsstand 5,00 DM. Die Mindestgebühr beträgt bei diesen Märkten je Markttag und Verkaufsstand 25,00 DM.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Änderungssatzung vom 17.02.1995 außer Kraft.

Bad Marienberg,

13. 9. 95


Günther Schwarz
Stadtbürgermeister

